

12. Februar 2009

Herrn Bundesrat  
Moritz Leuenberger  
Vorsteher UVEK

3003 Bern

## **Änderung des Gentechnikgesetzes zur Verlängerung des GVO-Moratoriums in der Landwirtschaft: Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zu dieser Vernehmlassung und unterbreiten Ihnen gerne unsere Stellungnahme.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

- Die Schweizer Bevölkerung hat sich am 27. November 2005 mit eindrücklicher flächendeckender Mehrheit für ein Moratorium für die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen ausgesprochen. In der Diskussion spielten einerseits die zu wenig erforschten Umweltrisiken der Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen und der Zweifel über eine mögliche Koexistenz innerhalb der Schweiz eine Rolle. Andererseits wurde von den GegnerInnen der Agro-Gentechnologie darauf verwiesen, dass verschiedene, von der Agro-Gentechnologie angestrebte Vorteile (z. B. Schädlingsresistenz von Nutzpflanzen) auch durch innovative Lösungen ohne Gentechnik erreicht werden können. In diese Richtung sollten zusätzliche Forschungsanstrengungen gehen. Diese Argumente haben auch heute noch ihre Gültigkeit. **Die SP Schweiz unterstützt deshalb die Verlängerung des Moratoriums für den Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Landwirtschaft. Sie begrüsst ebenfalls, dass das Einsprache- und Beschwerderecht bei der Freisetzung von GVO im Gesetz geregelt werden.**
- Mit der Verlängerung des Moratoriums will der Bundesrat sicherstellen, dass im Hinblick auf das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen, Saatgut und Tieren in der Landwirtschaft die nötigen Entscheidungsgrundlagen vorliegen und dass für die Umsetzung der neusten Forschungsergebnisse im Gesetzes- und Verordnungsrecht ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die Resultate des NFP 59 sollen im Sommer 2012 verfügbar sein. Bei einer 3-jährigen Verlängerung des Moratoriums stünden nur rund eineinhalb Jahre zur öffentlichen, wissenschaftlichen und politischen Diskussion zur Verfügung. Diese Zeitspanne ist angesichts der Komplexität des Themas und dessen möglichen Folgen nicht ausreichend. **Wir beantragen deshalb, dass das Moratorium um 5 Jahre, bis November 2015, verlängert wird.**

#### 1.1 Gründe für eine Verlängerung des Moratoriums

- Die schweizerische Agrarpolitik basiert auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit. Die dominierenden Eigenschaften der kommerziell angewendeten GVO stehen in Widerspruch zu dieser Zielsetzung. Die Landwirtschaftsorganisationen stehen geschlossen hinter dem Verzicht auf Agro-Gentechnik und bewerten die Vorteile als sehr hoch.

- Obwohl die so genannte zweite und dritte Generation (verbesserte, angereicherte oder neuartige Inhaltsstoffe, modifizierte Eigenschaften wie Haltbarkeit, Pharmapflanzen etc.) von GVO seit Ende der 90-er Jahre angekündigt wird, nimmt die Anzahl der Versuche mit transgenen Pflanzen, deren Qualität verändert worden ist, ab.
- Eine grosse Mehrheit in der Bevölkerung wünscht sich nach wie vor eine gentechnikfreie Landwirtschaft. Die letzte Umfrage in der Schweiz (Coopzeitung Nr. 28 vom 10. Juli 2007) ergab mit 85% ein klares Nein zum Verkauf von Gentech-Lebensmitteln. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Motion 06.3600 „Deklarationspflicht für Lebensmittel von mit GVO gefütterten Tieren“: „Der Bundesrat wird beauftragt, in der Gesetzgebung eine Deklarationspflicht einzuführen für Lebensmittel, die von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) gefüttert wurden. Damit soll die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet werden.“
- Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Stimmung bei den KonsumentInnen in den nächsten Jahren ändert. Dies zeigt auch der letzte im Jahre 2006 publizierte Eurobarometer der EU-Kommission zu „Europeans and Biotechnology“: Neue Vorschriften zu Vermarktung von Gentech-Pflanzen und Kennzeichnung von Gentech-Lebensmitteln haben nicht zu einer grösseren Akzeptanz geführt.
- Laut Konsumreport Schweiz legt der Markt für ökologische und biologische Lebensmittel gegenüber dem konventionellen stärker zu. Die Verlängerung des Moratoriums wird sich demnach positiv auf die Nachfrage nach schweizerischen Landwirtschaftsprodukten im In- und Ausland auswirken.
- Die Verlängerung des Moratoriums kann nicht als Argument dienen, dass der Forschungsstandort Schweiz gefährdet wäre. Der Bundesrat hat auf die Interpellation 08.3291 „Gentech-Moratorium gefährdet den Forschungsstandort Schweiz“ wie folgt geantwortet: „Was im Besonderen die Forschungsanstalten anbelangt, so hat Agroscope schon vor dem Moratorium entschieden, keine Forschung mit gentechnisch veränderten Organismen bzw. Forschung im Bereich Gentechnik (z. B. Sortenprüfung mit gentechnisch veränderten Pflanzen bzw. Pflanzenzüchtung mit Gentransfertechnologie) zu betreiben. Dieser Ausstieg aus der Forschung in Agrarbiotechnologie erfolgte unabhängig vom Gentech-Moratorium, und zwar einige Jahre vor dessen Inkrafttreten.“

## **2. Diskussionen und Entwicklungen in der EU**

- In der EU wird heute einzig der gentechnisch veränderte Mais MON810 kleinflächig in sieben Mitgliedstaaten angebaut. Seit 1998 ist in der EU keine Gentech-Pflanze mehr zum Anbau zugelassen worden. EU-Umweltkommissar Stavros Dimas will die beiden zurzeit beantragten Bt-Maislinien Bt11 und 1507 nicht für den Anbau zulassen. Er sieht "ernste Hinweis für Umweltrisiken".
- Auch im MinisterInnenrat der EU kommen keine qualifizierten Mehrheiten zu Stande. Die EU-MinisterInnen haben sich im Dezember 2008 darauf geeinigt, die Bewertung der langfristigen Auswirkungen von GVO auf die Umwelt zu verbessern und den Mitgliedstaaten zu erlauben, GVO-freie Gebiete einzurichten. Zudem soll eine Arbeitsgruppe der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten gebildet werden, welche sozio-ökonomische Aspekte des Inverkehrbringens von GVO bearbeitet. Naturschutzgebiete sollen mit Hilfe von gentechnikfreien Zonen geschützt werden.
- Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben die Schutzklausel in Anspruch genommen, u.a. Österreich und Frankreich für den Anbau von MON810-Mais. Hat ein Mitgliedstaat berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein GVO eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, kann er den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt vorübergehend einschränken oder verbieten (Richtlinie 2001/18/EG, Artikel 23).

- Obwohl die EU-Kommission mehrfach den Versuch unternommen hat, nationale GVO-Verbote aufzuheben, ist sie immer an einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten gescheitert.

### **3. Koexistenz- und Freisetzungsverordnung**

- Die Arbeiten an der Koexistenzverordnung wurden wegen des Gentech-Moratoriums vorläufig eingestellt. Eine Neuüberprüfung der Verordnung soll nach Ablauf des Moratoriums am 27. November 2010 erfolgen. Aus der Zeit vor der Sistierung der Koexistenzverordnung existieren zwei Studien mit abweichenden Ansätzen und sehr unterschiedlichen Schlussfolgerungen. Die FiBL-Studie kommt zum Schluss, dass in mindestens 85% der Gemeinden der Schweiz der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu grossen Konflikten führen würde, da konventionelle und Betriebe mit dem Label „IP-SUISSE“ bzw. „Bio“ nebeneinander wirtschaften. Die ART Reckenholz-Tänikon schlägt in ihrer Studie im Jahre 2005 für die Koexistenz bei Mais in der Schweiz einen Abstand von 50 Metern vor und folgert daraus, dass in der Schweiz im Maisanbau eine Koexistenz knapp möglich ist.
- In der EU sind, auch nachdem das de facto Moratorium aus dem Jahr 1998 im Jahre 2004 aufgehoben wurde, keine einheitlichen Koexistenzlösungen vorhanden. Bislang ist es in der EU den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, ob und wie sie die Koexistenz beim Anbau gentechnisch veränderter und konventioneller Pflanzen regeln. Die Europäische Kommission hatte 2003 lediglich unverbindliche Leitlinien zur Koexistenz verabschiedet und einzelstaatliche Massnahmen empfohlen. Entsprechend gross sind die Unterschiede sowohl beim Stand der Umsetzung als auch bei der konkreten Ausgestaltung nationaler Koexistenzregelungen.
- Einzelne Länder wie beispielsweise Deutschland haben Koexistenzregeln gesetzlich festgeschrieben. Anbauflächen von Gentech-Mais und konventionellem Mais müssen in Deutschland mindestens 150 Meter voneinander entfernt liegen. Bei ökologischem Maisanbau in der Nachbarschaft gilt als Mindestabstand 300 Meter. In Spanien, wo Gentech-Mais am grossflächigsten in der EU angebaut wird, kam eine Studie der Universität Barcelona aus dem Jahr 2008 zum Schluss, dass eine Koexistenz mit dem Biolandbau nicht möglich ist.
- Mit der revidierten Freisetzungsverordnung werden noch mehr besonders empfindliche oder schützenswerte Lebensräume und Landschaften vor der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen bewahrt. Die in FrSV Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Lebensräume und Landschaften müssen GVO-frei bleiben.
- Für „beabsichtigte Tätigkeiten“ mit GVO gilt ein Verbot der Freisetzung und des kommerziellen Anbaus von GVO in den bezeichneten Schutzgebieten. Der unbeabsichtigte Eintrag (Verwilderung, Pollenfluss) ist aber nicht geregelt. In Deutschland wird diskutiert, einen Sicherheitsabstand von 1'000 Metern zwischen Schutzgebieten und Flächen mit Gentech-Anbau einzurichten. Die entsprechende Diskussion in der Schweiz ist zu führen.

#### **3.1 Ein Umweltmonitoring für GVO in der Schweiz braucht Zeit**

- In der revidierten Freisetzungsverordnung wird das BAfU beauftragt, ein Überwachungsprogramm zu entwickeln und durchzuführen, mit dem insbesondere langfristige und kumulative Umwelteinwirkungen möglichst frühzeitig entdeckt werden können. Im Rahmen eines Forschungsprogramms des BAfU wurden erste Lösungsansätze, die bei der Einrichtung eines Überwachungsprogramms bedacht werden sollten, erarbeitet.
- In der bundesrätlichen Antwort vom 7. März 2008 auf eine parlamentarische Anfrage (07.1126, „Umsetzung des GVO-Monitorings nach Artikel 19 des Gentechnikgesetzes“) heisst es, dass ein Umweltmonitoring für GVO in der Schweiz frühestens Ende 2010 zur Verfügung stehen wird. Die Vorstudien zeigen aber, dass es ab Etablierung

eines Erhebungsdesigns 5-10 Jahre dauert, bis erste Aussagen gemacht werden können. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass das Konzept für ein GVO-Umweltmonitoring in der Schweiz erst ab Ende des Moratoriums in die Praxis umgesetzt wird. Selbst in der EU gibt es bisher kein abgestimmtes Konzept für das GVO-Monitoring.

#### 4. Ausdehnung des Verbandsbeschwerderechtes auf Freisetzungsversuche

- **Die SP Schweiz stellt folgenden Antrag: Das Beschwerderecht der Verbände gilt für das Inverkehrbringen von GVO in die Umwelt (Anbau und Verwendung zu kommerziellem Zweck). Die beschwerdeberechtigten Organisationen verfügen über Kompetenzen, um Freisetzungsversuche zu prüfen und zu beurteilen.**
- Mit der Ausweitung auf Prüfung und Beurteilung würde die Qualität des Bewilligungsverfahrens verbessert. Freisetzungsversuche bedürfen einer Bewilligung des Bundes (Art. 11 Abs. 1 GTG), wobei Einzelheiten und das Verfahren in der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 geregelt sind. Neu soll mit Artikel 12a GTG das Einspracheverfahren bei Freisetzungsversuchen geregelt werden. Das Verbandsbeschwerderecht gilt nach GTG Artikel 28 nach wie vor nur für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen. Das jüngste Bewilligungsverfahren für Freisetzungsversuche im Rahmen des NFP 59 hat aber gezeigt, dass Verbände namentlich aus dem Umwelt-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbereich über hohe Kompetenzen verfügen, um Freisetzungsversuche zu prüfen und zu beurteilen.

#### 5. Beschwerderecht für KonsumentInnen- und Landwirtschaftsorganisationen

- **Die SP stellt folgenden Antrag: Die Entscheide der Behörden über Sachverhalte des Gentechnikgesetzes betreffen neben der Umwelt auch die Land- und Waldwirtschaft sowie die Interessen der KonsumentInnen. Aus diesem Grund beantragen wir, den Kreis der beschwerdeberechtigten Organisationen durch Bauern-, Bäuerinnen- und KonsumentInnenorganisationen zu erweitern.**
- GTG Artikel 28 regelt die Verbandsbeschwerde beim Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen. Es gesteht gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.
- Im Anhang zu Artikel 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sind die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen aufgeführt. Bauern-, Bäuerinnen- und KonsumentInnenorganisationen fehlen in dieser Liste und somit auch das Know-how, das sie einbringen können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat,  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin